

# **Angelsportverein Uthlede e. V. Gewässer- und Angelordnung**

## **Allgemein**

Gültig für die gepachteten und vereinseigenen Gewässer.

Jeder Angler hat sich an den Gewässern so zu verhalten, dass er diese und die umliegende Landschaft nach Kräften schont, hegt und vor jeder Beeinträchtigung oder Beschädigung schützt ständiges Eintreten für Gewässer-, Natur- und Umweltschutz sind vordringliche Aufgaben der Vereinsmitglieder. Die nachfolgenden Bedingungen, Bestimmungen und Begrenzungen werden jedem Vereinsmitglied zur Pflicht gemacht und sollten nicht als Last empfunden werden.

## **§ 1**

Voraussetzungen für die Ausübung des Fischfangs in den Gewässern des ASV Uthlede sind der Besitz eines gültigen Fischereischeines sowie eines ebenfalls gültigen Fischereierlaubnisscheines.

- (1) Beim Angeln sind von allen Vereinsmitgliedern folgende gültige Ausweispapiere mitzuführen:
  - a) der gültige Bundesfischereischein
  - b) der Fischereierlaubnisschein
  - c) der Sportfischerpass
  - d) Nachweis über die Sportfischerprüfung
- (2) Nichtmitglieder, Gastscheininhaber haben bei sich zu führen:
  - a) die Gastkarte (Tagesschein) des ASV Uthlede e.V. für den entsprechenden Zeitraum
  - b) der gültige Bundesfischereischein
  - c) Nachweis über die Sportfischerprüfung

Die Ausweise sind mitzuführen und nach Aufforderung jedem Polizeibeamten, den Fischereiaufsehern sowie jedem Vereinsmitglied, das sich als solches ausweisen kann, zur Einsichtnahme auszuhändigen. Die Fänge und die zu deren Unterbringung mitgeführten Behältnisse sind nach Aufforderung vorzuzeigen. Polizeibeamte und Fischereiaufseher sind weisungsbefugt. Sie sind berechtigt, bei Verstößen gegen die geltenden Vorschriften, den Erlaubnisschein vorläufig einzuziehen, die gefangenen Fische sicherzustellen und die betroffene(n) Person(en) vom Vereinsgewässer zu verweisen. Der Vorstand ist hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen. Wer sich den Anordnungen dieser weisungsbefugten Personen widersetzt, sich unbelehrbar gibt oder gar tötlich wird, wird nach Prüfung des Tatbestandes nach den Maßregeln der Satzung zur Verantwortung gezogen.

## § 2

In den Gewässern des ASV Uthlede dürfen folgende Fanggeräte benutzt werden:

- 1) Jedes Vereinsmitglied darf mit 3 Stück Handangeln in den Teichen angeln in allen übrigen Gewässern sind 5 Stück Handangeln erlaubt, davon höchstens 3 Raubfischangeln.
- 2) eine Senke für den Köderfischfang
- 3) Gastanglern ist das Angeln ausschließlich in den Fließgewässern und mit 2 Stück Handangeln erlaubt.
- 4) Verboten ist das Auslegen von Körben, Netzen, Reusen und Schnüren.
- 5) Das Angeln von Wasserfahrzeugen aus und der Einsatz sonstiger Wasserfahrzeuge (z. B. Futterboot) ist in den Vereinsgewässern untersagt.
- 6) Das gleichzeitige Befischen von 2 Gewässern ist verboten !

**Zu 1:** Alle Angeln müssen am Wasser unter ständiger persönlicher Sichtkontrolle gehalten werden. Angelruten, die fängig ausgelegt und unbeaufsichtigt an den Vereinsgewässern vorgefunden werden, sind sicherzustellen und auf dem zuständigen Polizeirevier als Fundsache abzugeben. Weiterhin ist darauf zu achten, dass andere sich am Gewässer befindende Angler nicht behindert oder belästigt werden. Vom Angelplatz des Nachbarn ist ausreichend Abstand zu halten. Durch das (unverhältnismäßig weite) Auslegen der Köder dürfen andere sich am Gewässer befindende Angler in der Ausübung des Angelns nicht beeinträchtigt werden.

**Zu 2:** Die Abmessung der Senke darf 1,25 m im Quadrat nicht überschreiten. Das Fangnetz muss aus Textil- oder Kunststoffgarn bestehen, wobei die Maschenweite nicht kleiner als 6mm sein darf. Die Senke berechtigt ausschließlich zum Fang von Köderfischen für den eigenen Bedarf.

## § 3

Es dürfen alle natürlichen und künstlichen Köder verwendet werden soweit sie nicht nachfolgenden Einschränkungen unterliegen. Als Köder dürfen nicht verwendet werden:

1. Frösche und Warmblütler
2. lebende Wirbeltiere
3. bedrohte Arten sowie Salmoniden, Aale, Barben, Hechte, Karpfen, Welse, Zander, Schleie

Weitere Einschränkungen kann der Vorstand vornehmen.

## § 4

Sollten Fische, die nach Art, Größe oder zur Zeit ihres Fangs nicht zum Fang freigegeben sind, zufällig gefangen werden, so sind diese in jedem Fall (ggf. ist die Schnur zu kappen) sofort schonend ins Wasser zurückzusetzen. Alle anderen gefangenen Fische sind sofort fischwaidgerecht zu töten und dann für den eigenen Gebrauch sinnvoll zu verwerten. In Ausnahmefällen dürfen laichfähige größere Fische zum Zwecke des Selbsterhaltes der Population zurückgesetzt werden. Der Vorstand kann eine Fangbegrenzung für bestimmte Arten erlassen; diese wird im Erlaubnisschein veröffentlicht. Jeder Angler ist verpflichtet, am Wasser ein Unterfangnetz (Kescher), Hakenlöser, Längenmaß, einen geeigneten Gegenstand zum Betäuben der Fische und ein Messer mit sich zu führen

## § 5

Die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße für die verschiedenen Fischarten sind zu beachten. Erhöhte Mindestmaße und verlängerte Schonzeiten können vom Vorstand festgesetzt werden, wenn dies aus hegerischen Gründen erforderlich ist. Die jeweils gültigen Mindestmaße und Schonzeiten werden im Erlaubnisschein veröffentlicht. Alle Maße gelten von der Maulspitze bis zum zusammengelegten Schwanzende.

## § 6

Jeder Fischereierlaubnisscheininhaber hat eine Fangliste nach Art, Zahl, Größe und Gewicht gewissenhaft und genau zu führen. Ausgefüllte Fanglisten sind am Jahresende dem Gewässerwart bzw. Vorstand einzureichen, auch wenn keine Fänge getätigt wurden. Von der Abgabe der Fangliste ist die Ausgabe des Erlaubnisscheines für das folgende Angeljahr abhängig

## § 7

Der Zugang zu den Ufern hat über vorhandene Wege, Wiesen und Weiden zu erfolgen. Kraftfahrzeuge dürfen nicht verkehrsbehindernd und nicht auf bestellten Äckern, Mähwiesen und Weiden, sowie geschützten Flächen fahren bzw. abgestellt werden. Hecken und Zäune sind zu schonen, Tore und Pforten nach Durchgang wieder zu schließen.

Uferbefestigungen dürfen nicht aus ihrer Lage entfernt werden. Der Angelplatz ist sauber und unbeschädigt zu hinterlassen. Der Erhalt von Angelplätzen obliegt dem Gewässerwart ggf. in Zusammenarbeit mit dem Sport – bzw. Jugendwart. Dem einzelnen Angler ist das Beseitigen von Pflanzen, Beschneiden von Buschwerk und dauerhafte Befestigen von Angelplätzen nicht gestattet.

### **Weiterhin sind folgende Handlungen verboten:**

- das Angeln in unmittelbarer Nähe brütender Vögel, sofern diese durch die Anwesenheit des Anglers zum Verlassen ihres Geleges bewogen werden.
- das Lärmen und die unnötige Verursachung von lauten Geräuschen.
- ein campingähnlicher Zustand, sowie offenes Feuer, Grillgeräte u.ä.
- der Aufbau von Zelten, Domes, Bivis u.ä. an allen Fließgewässern, der Nordseite des Wersabeer Sees, der Südseite des Krautsees und der Südseite des Mühlenteiches (Hinweis: Gewässerkarte vom 15.09.2008). Nur Schirme und Schirme mit einem Überwurf (nicht geschlossen) sind hier als Wetterschutz geduldet.
- Mehrpersonenzelte und Zelte mit Boden aufzustellen
- das Haltern von Fischen in Setzkeschern, Karpfensäcken o.ä., ausgenommen bei Veranstaltungen die zum Zwecke von Hege – bzw. Besatzmaßnahmen durchgeführt werden. Dies wird jedoch durch die jeweilige Leitung durch Ausschreibung bekannt gegeben.
- das eigenmächtige Umsetzen von Fischen durch Angler
- der Einsatz von Kunstködern und Köderfischen während der Hecht- und Zander-Schonzeit

- Das Ausweiden und Säubern der Fische am Gewässer

- 4 -

Außerhalb der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei dürfen Pflanzen und Tiere aus dem Bereich der Gewässer des ASV Uthlede weder entnommen noch dort eingebracht werden. Die besonderen Bestimmungen des niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind zu beachten.

## **§ 8**

Unterhalts- und Hegemaßnahmen obliegen dem Gewässerwart, der diese in Absprache mit dem Vorstand sowie gegebenenfalls mit der Naturschutzbehörde und eventuell anderen zu konsultierenden behördlichen Dienststellen durchführt. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, Gewässerverschmutzungen und Fischsterben sofort den zuständigen Vereinsgremien mitzuteilen. Diesen ist auch mitzuteilen, wenn vorhandene Angelstellen verwaorlost oder unzugänglich geworden sind. Die Fischereiberechtigten sind verpflichtet, das Auftreten des Bisams zu überwachen und Vorkommen unverzüglich dem Vorstand zu melden. Bisamfallen sind zu schonen. Insgesamt gesehen ist die Vereinsführung von jeder ernsthaften Störung im Bereich der Gewässer des ASV-Uthlede und von allen außerordentlichen Vorkommnissen im und am Gewässer sofort zu informieren.

## **§9**

- 1.) Zur Gewässererhaltung und Uferreinigung ist nach Aufforderung ein jährlicher Arbeitsdienst von mindestens 3 Stunden je Mitglied zu leisten (An – und Abfahrt nicht mitgerechnet).
- 2.) Anstelle des Arbeitsdienstes kann auch eine Abstandszahlung geleistet werden, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird. Dieser Betrag ist jährlich im Voraus mit der Beitragszahlung fällig. Bei Verhinderung eines Mitglieds hat dieses den Vorstand sofort, mindestens jedoch 3 Tage vor dem angesetzten Termin zu benachrichtigen.
- 3.) Von der Arbeitsdienstpflicht sind befreit:
  - Mitglieder die im laufenden Kalenderjahr das 65. Lebensjahr beenden
  - Mitglieder, die mit Vereinsämtern betraut sind
  - Körperlich behinderte Mitglieder (auf Antrag)
- 4.) Verantwortlich für den Arbeitsdienst ist der Gewässerwart oder ein von ihm ernannter Vertreter. Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

## **§10**

- 1.) Fischverkäufe, auch gegen Sachwerte sind unstatthaft
- 2.) Verstöße gegen die Gewässerordnung ziehen, abgesehen von gerichtlicher Strafverfolgung, die in der Satzung vorgesehenen Maßnahmen nach sich.

## §11

- 1.) Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, örtliche Fangbegrenzungen vorzuschreiben, die Mindestmaße der Fänge zu ändern sowie die Fangbegrenzungen nach Stückzahl und die Schonzeiten zu ändern. Der Vorstand ist außerdem berechtigt, für Gastangler neue Vorschriften zu erlassen sowie die Vorschriften dieser Ordnung zu ändern.
- 2.) Im Falle einer Änderung dieser Ordnung genügt der Aushang der beschlossenen Änderung im Vereinslokal und als Veröffentlichung auf der Vereinshomepage als ordnungsgemäße Benachrichtigung.

Diese Gewässerordnung tritt durch Beschluss des Gesamtvorstandes zum **04.04.2018** in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Gewässerordnung des ASV Uthlede e.V. vom 03.03.1989 ihre Gültigkeit.